

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 10 (1844)
Heft: 3-4

Rubrik: Tessin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tement ermächtigt worden, und warum? — 15) Welches war das Minimum und Maximum der Kinder dieser Schule, die dieselbe in den einzelnen Tagen besucht haben, und welches ist die Durchschnittszahl der Schulbesuche — im Winter-, im Sommerhalbjahr? — — 16) Wie viel Tage wurden Schulversäumnisse gestattet, bevor die Fehlbaren zur Verantwortung gezogen worden sind? — 17) Wie groß ist die Zahl der Fehlbaren, welche vor die Schulkommission zur Verantwortung und Ermahnung persöhnlich beschieden worden sind? Wie viele wurden schriftlich oder mündlich an ihre Pflicht gemahnt? — 18) Wie viele Altern oder Vormünder sind dem Richter zur Bestrafung überwiesen worden? — 19) Hat der Richter denselben Strafen auferlegt und welche? — 20) Wie oft ist im Laufe des Jahres die Schule von Mitgliedern der Schulkommission, und wie oft von andern Personen besucht worden? — 21) Wie viele Sitzungen hat die Schulkommission gehalten? — 22) Führt sie ein ordentliches Protokoll über ihre Verhandlungen? — 23) Wie oft hat der Schulkommissär die Schule besucht? — 24) Bietet das Schulzimmer genügenden Raum dar, und ist es nebst den Geräthschaften in ordentlichem Zustande? — 25) Gehört die Schule in die Kategorie der sehr guten, der guten, der mittelmäßigen, der schlechten? — 26) Was könnte und sollte zur Hebung dieser Schule gethan werden? — — Num. Die Fragen liegen ziemlich bunt (unlogisch) durcheinander!

Tessin.

Der gute Erfolg der konstitutionellen Wahlen (man mag dagegen erfinden und einwenden was man will) ist für Tessin eine segensreiche Thatsache, die auch auf die Erziehung segensreich einwirken muß. Die kühnen Krieger bilden sich am besten in sturmbewegter Zeit, die Perle der Wissenschaft erzeugt und entwickelt sich nur unter dem heitern Himmel des Friedens. „Das schöne Land, in dem das Si erklingt mit süßem Tone“ genießt jetzt Frieden, und die Magistraten können gottlob zur Entwicklung guter Einrichtungen mit Rath und That schreiten.

Es besteht seit einigen Jahrhunderten zu Lugano ein Lyceum, aber es ist durch fremde Mönche geführt, deren einige sogar an den letzten, auf fremdem Boden (durch fremdes Gesindel, Straßenräuber, dem Galgen entflohene Missethäter u. dgl.) gegen die Landesbürger unternommenen Attentaten Antheil genommen haben, und aus dem Lande verwiesen worden sind. Nun will man ein rechtes National-Lyceum gründen, und der gr. Rath hat schon in seiner ordentlichen Sitzung des vorigen Jahres die Regierung beauftragt, auf die nahe Mai-Sitzung 1844 einen Vorschlag darüber vorzubereiten.

Indessen wird an der Hebung der Volkserziehung gearbeitet; im verfloßenen Herbst fand die Versammlung der Volkserziehungsfreunde aus dem ganzen Kanton, zahlreicher als je, zu Lugano Statt, wo eben ein Unterrichtskurs über Methodik für Lehrer gehalten wurde. Als glückliches Resultat dieser Versammlung bezeichnen wir nur eine Anstalt zu Gunsten alter oder kranker Lehrer und ihrer Wittwen und Waisen; eine systematische Anordnung der Schulbücher; eine bessere, den Volksschullehrern nüglichere Richtung des Journals oder der Monatschrift des Vereins, die Bearbeitung einer mineralogischen Beschreibung des Kantons für Schulen &c.

Im Spätherbst versammelte sich zu Lokarno unter dem Präsidium der Regierungskommission für den öffentlichen Unterricht der Kantonal-Schulrath für die Elementarschulen, um die verschiedenen Berichte der Schulinspektoren und Gemeinden über Zustand und Gang der Schulen im ganzen Kantone in Betracht und Besprechung zu nehmen und die gehörigen Maßregeln für ihre Fortschritte zu berathen. Zwei außerordentliche Visitatoren besuchten alle Schulen des Kantons und gaben der Regierung darüber einen genauen Bericht.

Am Anfang des laufenden Schuljahres ließ die Schulkommission ein Kreis Schreiben über Leitung der Gemeindräthe, Lehrer und Inspektoren (*Norme direzioni*) ergehen. Darin wird unter Andern vorgeschrieben:

1) Die Gemeinden in den Hirtenthälern, wo im Sommer keine Schulen gehalten werden, weil die Knaben und Mädchen auf den Alpen beschäftigt sind, sollen dahin arbeiten, daß die Schule wenigstens 8 Monate im Jahr gehalten und die tägliche Schulzeit verlängert werde.

2) Den armen Knaben und Mädchen soll die Gemeinde die nöthigen Schulmaterialien unentgeltlich ertheilen.

3) Keinem Kinde ist gestattet, die Schule zu verlassen, wenn es schon sein nach dem Gesetze obligatorisches Alter (14 Jahr) zurückgelegt hat, — ohne daß der Inspektor erklärt habe, es sei in den obligatorischen Unterrichtszweigen hinlänglich unterrichtet.

4) Im Falle, daß in einer Gemeinde die Schule vernachlässigt, oder nachlässig gehalten werde u. dgl., sodas eine gesetzliche Geldbuße anwendbar wäre, soll die Strafe nicht auf die ganze Gemeinde, sondern nur auf die Mitglieder des Gemeindrathes fallen.

5) Die Inspektoren sollen zuerst auf dem Wege der Überzeugung schreiten; sobald sie aber merken, daß dieser Weg nicht zu dem rechten Ziele führt, sollen sie sich mit den Nachlässigen keine Transaction erlauben, sondern sich streng und fest ans Gesetz halten, und im Falle von Unordnungen und Mißbräuchen, wider welche ihre Gewalt nicht genügt, — gleich die obere Schulbehörde darüber in Kenntniß setzen.

Eine Stimme über Religionsunterricht und sittliche Zucht. Ein achtungswerther Pfarrer aus dem Aargau sagt in seinem letzten Jahresbericht über den sittlich = religiösen Zustand seiner Schulen: Ich kann hier nur das Bekenntniß, welches mit jedem Tage fester bei mir wird, wiederholen: daß ich, auch nur für das irdische Wohlergehen des Einzelnen (in jedem Alter und Stand) wie des Ganzen, als den alleinigen, unentweglichen Grund die Entwicklung, Pflege und Ausbildung der sittlichen Anlagen betrachte, und daß diese heilige Pflege nicht anders, als durch das Heilige und Göttliche selbst — durch die Religion — gedeihen könne. Wahr ist es — und habe mich davon längst überzeugt — daß Religion und Tugend nicht gelehrt und gelernt werden können; aber eben so wahr ist's, daß die eine durch die andere geweckt und zum Leben gebracht werden müsse mittelst der innern Anschauung, welche dem jungen empfänglichen Gemüthe am geeignetsten verschafft wird durch die ewigen Offenbarungen Gottes, die uns in konkreter Gestalt so herrlich aus der Bibel entgegenleuchten und allmählig — oft schon sehr frühe — in der Seele selbst eine konkrete Gestalt gewinnen. Nach diesem Hauptgrundsatz pflege ich den Religionsunterricht zu ertheilen u. s. w. — Der Natur der Sache nach kann freilich ein solcher religiöser Schulunterricht nur einer Ausfaat verglichen werden, deren Reife Gott und der Zeit anheim gegeben werden muß. Leider aber geht eben wieder gar Vieles unter den gefährlichen und unheiligen Einwirkungen der Welt und der Zeit entweder ganz verloren, stirbt allmählig ab, oder bleibt doch sehr schwach, und nur Einiges bringt die heilsamen Früchte der Gerechtigkeit, die vor Gott gilt. (Matth. 13). Höchst wünschenswerth und dringend wäre daher, daß das aufwachsende Geschlecht überall mehr geschützt würde vor den mancherlei dasselbe rings umgebenden und lockenden Versuchungen der Welt und ihrer Genüsse. Das aber — so will es mir wenigstens oft vorkommen — ist gar nicht möglich, bis einmal eine ordentliche Disciplinarordnung für die Jugendwelt ins Leben gerufen ist, eine Art Reglement für die öffentliche Sittenzucht der Kinder, worin ihnen in ganz speziellen und positiven Verböten der Zutritt in ungeeigneter Gesellschaft, der Besuch von Wirthshäusern und Tanzböden und was immer damit verbunden ist, bei Verantwortlichkeit der Ältern und Pflegeältern untersagt wird. Denn was helfen Ermahnungen, Warnungen und bittende Vorstellungen, wenn Einzelne (und dieser Einzelnen werden immer mehr) aus Bosheit, Troß und Freiheitsucht sich der Einführung jeder guten Zucht widersetzen? Was können christlich gesinnte Ältern, was die Schulpflegen und Pfarrämter thun, wenn so Mancher entgegenruft: „Ich will sehen, wer mir hier Etwas zu befehlen hat?“ Und es sind wirklich keine bestimmten Befehle und Weisungen und Verordnungen

vorhanden! Muß so nicht auch noch der letzte Rest von hergebrachter frommer Sitte und Ehrbarkeit verschwinden und unmoralisches Wesen sich ausbreiten, das dann nur zubald auch in illegales Leben übergeht und somit auch das soziale Leben tausendfältig beeinträchtigt und untergräbt? Doch — ich frage und klage nicht weiter; ich will wenigstens wünschen und würde gern auch hoffen, daß auf moralischem Wege — als dem einzig möglichen — der drohenden Verwilderung und Entfittlichung unserer Jugend mit ganzem Ernste entgegengewirkt und durch wahre Philanthropie einer bessern Zukunft Bahn gebrochen werde.



Druckfehler.

§.	50	3.	14	v. u.	lies: Lehr=	statt Lesebücher.
"	56	"	17	v. o.	lies: verstehe	" verstehn.
"	62	"	9	v. o.	lies: unterlegen	" überlegen.
"	69	"	1	v. o.	lies: Adolf	" Rudolf.
"	"	"	2	v. o.	lies: günstig	" geistig.
"	79	"	13	v. u.	lies: seinem kleinen	statt sein kleines.
"	80	"	16	v. o.	lies: zersplittern	statt zersplittere.
"	85	"	3	v. u.	lies: uns Lehrern	" den.

